

Satzung
über die Erhebung von Gebühren auf dem Markt des Flecken Delligsen
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Fläche und Einrichtungen des Wochenmarktes des Fleckens Delligsen sowie für die sonstigen hierfür erbrachten Leistungen des Fleckens Delligsen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (3) Der Stromverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen, die Flächen und Einrichtungen der Märkte selbst in Anspruch nehmen oder durch Beauftragte in Anspruch nehmen lassen.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die auf volle m² aufgerundete Grundfläche des zugewiesenen Platzes maßgebend. Herausragende Teile gelten als Grundfläche.

§ 4
Gebührenhöhe

a) Marktgebühr je Markttag:

1. Verkaufsstände je lfd. m	0,50 €
2. Mindestgebühr	3,00 €
3. Imbisswagen	15,00 €

4. Verkaufswagen/-anhänger 10,00 €

b) Für die Stromabnahme zusätzlich pauschal

- | | |
|---|--------|
| 1. Kleinverbraucher, z.B. elektronische Waagen, Licht | 1,00 € |
| 2. Mittelverbraucher, soweit nicht Punkt 1 oder 3, z.B. Kühlung | 2,00 € |
| 3. Starkverbraucher, z.B. gewerbliche Waffeisen | 3,00 € |

c) Für die Wasserentnahme pauschal 1,00 €

§ 5

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt sind von

- a) gelegentlichen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern am Markttag zu entrichten,
- b) ständigen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern für drei Monate rückwirkend zu entrichten.

(2) Der Flecken Delligsen kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6

Betreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Delligsen, den 08.10.2021

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

Willudda